

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Flach, Cornelia Pieper,
Christoph Hartmann (Homburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/1274 –**

Qualifizierungsbausteine in der beruflichen Bildung im Zuge der Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Frage nach der beruflichen Bildung wird für junge Menschen in Deutschland immer wichtiger. Die rot-grüne Bundesregierung hat jahrelang die Notwendigkeit einer modernen Berufsbildung nicht erkannt und stellt heute mit der gewählten Form der Qualifizierungsbausteine die Verantwortlichen in den Berufsschulen vor schwierige Umsetzungsprobleme.

Die FDP sieht dringenden Handlungsbedarf, um eine grundlegende Novellierung des Berufsbildungsgesetzes zu gewährleisten und um die berufliche Bildung mehr in den Mittelpunkt zu stellen.

Eine schnelle Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) nutzt wenig, wenn für die Verantwortlichen nicht zu erkennen ist, wie es umzusetzen ist. Es stellt sich die Frage, ob die Änderung des BBiG überstürzt vorgenommen wurde. Die Bundesregierung hat bisher zur konkreten Ausgestaltung der Qualifizierungsbausteine in § 50 BBiG und § 51 BBiG nicht Stellung genommen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Am 1. Januar 2003 ist im Zuge der gesetzlichen Umsetzung der Vorschläge der so genannten Hartz-Kommission das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in Kraft getreten (BGBl. I vom 30. Dezember 2002, S. 4621). Durch Artikel 9 dieses Gesetzes wurde der sachliche Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erweitert und die Berufsausbildungsvorbereitung als eigenständiger Teil der Berufsbildung in das Gesetz eingeführt (§ 1 Abs. 1a BBiG). Damit wurde zugleich ein Beschluss der Arbeitsgruppe „Aus- und Weiterbildung“ des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vom 6. Oktober 1999 aufgegriffen, der für den Bereich der Benachteiligtenförderung weitreichende Empfehlungen zur Verknüpfung von außerschulischer Ausbildungsvorbereitung mit der beruflichen Erstausbildung enthält. Der Beschluss sieht hierzu insbesondere eine stärkere Einbeziehung

betrieblicher Praktika, die inhaltliche Orientierung an anerkannten Ausbildungsberufen und eine Zertifizierung von erreichten Teilqualifikationen vor. Dabei wird auch das Konzept der Qualifizierungsbausteine ausführlich dargestellt.

Vorrangiges Ziel der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG ist, noch nicht ausbildungsreife Jugendliche und junge Erwachsene an die Aufnahme einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer vergleichbaren Ausbildung heranzuführen. Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung dienen der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit und müssen durch eine umfassende – an der Zielgruppe orientierte – sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden.

Kern der Berufsausbildungsvorbereitung bildet nach dem Gesetz das Angebot von Qualifizierungsbausteinen als inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten, die aus den Inhalten anerkannter und durch Ausbildungsordnungen geregelter Ausbildungsberufe entwickelt werden.

Die Einführung der Berufsausbildungsvorbereitung bietet erstmals Betrieben die Möglichkeit, auch eigenständig Qualifizierungsbausteine anzubieten und Jugendliche im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung für berufliche Tätigkeiten zu qualifizieren, die Teil eines anerkannten Ausbildungsberufes sind.

Durch § 51 Abs. 2 Satz 2 BBiG wurde zudem eine Rechtsverordnungsermächtigung geschaffen, auf deren Grundlage die Bundesregierung die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung erworben wurden, näher auszugestalten hat.

Nach Abschluss mehrerer Anhörungen mit den Ländern und Sozialpartnern erlässt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) derzeit die Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung (BAVBVO).

Über die Berufsausbildungsvorbereitung nach BBiG hinaus haben die bewährten Förderinstrumente der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und die schulische Berufsvorbereitung nach Landesrecht weiterhin Bestand.

1. Welchen zeitlichen Rahmen sieht die Bundesregierung für einen Qualifizierungsbaustein vor?

Um sicherzustellen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an Qualifizierungsbausteinen eine vergleichbare Wertigkeit erhalten, gibt der Entwurf zur BAVBVO einen Zeitkorridor von 140 bis zu 420 Stunden vor. Dies entspricht beispielsweise bei einer Arbeitswoche mit 5 Arbeitstagen á 7 Stunden einem Zeitraum von 4 Wochen (bzw. 20 Arbeitstagen) bis 12 Wochen (bzw. 60 Arbeitstagen). In besonderen Fällen kann von diesem zeitlichen Korridor abgewichen werden. Die Gesamtdauer der Berufsausbildungsvorbereitung wird damit nicht eingeeengt, da ggf. mehrere unterschiedliche oder aufeinander aufbauende Qualifizierungsbausteine absolviert werden können. Die Beschränkung eines Bausteins auf 3 Monate markiert jedoch eine deutliche Abgrenzung zur regulären beruflichen Erstausbildung.

2. Wer ist nach dem Verständnis der Bundesregierung für die Planung der Inhalte und die Abfolge innerhalb eines Qualifizierungsbausteins zuständig?

Die Entwicklung von Qualifizierungsbausteinen erfolgt durch die Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung. Diese sind zum einen Bildungsträger, die schon jetzt im Rahmen der Ausschreibungen der Bundesanstalt für Arbeit (BA) Lehrgangskonzepte für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach den §§ 61 ff. des SGB III vorzulegen haben. Die Einführung der Berufsausbildungsvorbereitung in das BBiG ermöglicht es zum anderen auch Betrieben, ausbildungsvorbereitende Maßnahmen selbständig anzubieten. Betriebe können dabei auf bereits entwickelte Qualifizierungsbausteine zurückgreifen oder die Bausteine im Rahmen der rechtlichen Vorgaben individuell auf ihre Qualifizierungsmöglichkeiten zuschneiden.

Die Entwicklung von Qualifizierungsbausteinen erfolgt nicht nach beliebigem Ermessen der Anbieter; vielmehr sind die Rahmenbedingungen des § 51 Abs. 1 BBiG einzuhalten, wonach inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten zusammengestellt werden müssen, die aus den Inhalten anerkannter Berufsausbildungen (oder einer gleichwertigen Berufsausbildung) abzuleiten sind. Der Entwurf zur BAVBVO greift diese Rahmenbedingungen auf und schreibt den ausdrücklichen Bezug auf den Ausbildungsrahmenplan des jeweiligen Berufs unter Verwendung eines Dokumentationsmusters vor.

Das BMBF unterstützt die Entwicklung von Qualifizierungsbausteinen durch die Förderung von Projekten, von denen das Projekt des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) besondere Bedeutung erlangt.

In diesem Projekt werden geeignete Konzepte für den Handwerksbereich erarbeitet und interessierten Betrieben zur Verfügung gestellt. Ferner hat das BMBF das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) beauftragt, anschauliche Beispiele für Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen anderer Wirtschaftsbereiche zu erstellen. Sie sollen – ergänzt durch praxisorientierte Hinweise zur Entwicklung eigener Qualifizierungsbausteine – in Form eines Handbuchs interessierten Betrieben und anderen Anbietern zur Verfügung gestellt werden. Zur Sicherung eines breiten Transfers von Ergebnissen und Erfahrungen wird darüber hinaus im sog. Good-Practice-Center Benachteiligtenförderung beim BiBB derzeit eine über das Internet frei zugängliche Datenbank aufgebaut, in der entwickelte Qualifizierungsbausteine, Projektergebnisse und sonstige einschlägige Informationen dokumentiert werden.

3. Wer zertifiziert das erfolgreiche Absolvieren eines Qualifizierungsbausteins?

Die Bescheinigung über erworbene Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit wird nach § 51 Abs. 2 BBiG durch die jeweiligen Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung, z. B. durch Bildungsträger oder Betriebe ausgestellt. Der Entwurf der Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 2 Satz 2 BBiG unterscheidet zwischen der Ausstellung eines Zeugnisses bei erfolgreicher Teilnahme an der abschließenden Leistungsfeststellung und einer Teilnahmebescheinigung bei Nichtbestehen.

4. Sieht die Bundesregierung vor, dass der Absolvent parallel zum praktischen Teil der Qualifizierung auch die Berufsschule besucht?

Ob die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung im Einzelnen berufsschulpflichtig sind, richtet sich nach

den entsprechenden Schulgesetzen der Länder. Für die verpflichtende oder fakultative Teilnahme am Berufsschulunterricht findet im Bereich der betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung über § 19 BBiG der § 7 BBiG Anwendung, wonach der Teilnehmer für den Besuch der Berufsschule freizustellen ist.

Zur Abstimmung des Unterrichts mit den Inhalten der Berufsausbildungsvorbereitung ist eine enge Kooperation zwischen den Beteiligten vor Ort, insbesondere Arbeitsverwaltung, Betriebe, Bildungsträger und Schulen notwendig.

5. Welchen Grad der Anerkennung bzw. welche Verwendbarkeit haben für die Bundesregierung absolvierte Qualifizierungsbausteine?

Qualifizierungsbausteine als ein Teilelement der Berufsausbildungsvorbereitung dienen schon nach der gesetzlichen Vorgabe des § 1 Abs. 1a BBiG der Heranführung noch nicht ausbildungsreifer Personen an die Aufnahme einer regulären beruflichen Erstausbildung. Durch die Vermittlung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit sollen individuelle Defizite der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ausgeglichen werden, um vor allem die Aufnahme einer Ausbildung und ihren erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen.

Da Qualifizierungsbausteine zur Ausübung von konkreten, aus Ausbildungsordnungen abgeleiteten Tätigkeiten befähigen sollen, führt die erfolgreiche Absolvierung eines oder mehrerer Bausteine im Einzelfall auch zur Verbesserung der Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt.

Um der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Qualifizierungsbausteins eine höhere Akzeptanz und Verwertbarkeit zu verleihen, sieht der Entwurf zur BAVBVO vor, dass ein so genanntes Qualifizierungsbild als grundlegende Dokumentation der Inhalte eines Bausteins der Bescheinigung beizufügen und auf Antrag durch die zuständige Stelle (i. d. R. Kammern) zu bestätigen ist.

6. Hält es die Bundesregierung für angebracht, eine spätere Berufsausbildung durch nachgewiesene Qualifizierungsbausteine zu verkürzen?

Grundsätzlich sind erfolgreich absolvierte Qualifizierungsbausteine geeignet, den Nachweis für die Voraussetzungen zur Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 29 Abs. 2 BBiG zu erbringen. Danach hat die zuständige Stelle im Rahmen einer Einzelfallentscheidung auf Antrag die Ausbildungszeit zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.

Entscheidender ist für die Bundesregierung allerdings, dass durch die stärker ausbildungsorientierte Ausbildungsvorbereitung mit Qualifizierungsbausteinen und die Einbeziehung von Betrieben die Chancen der betroffenen Jugendlichen, einen betrieblichen Ausbildungsvertrag zu erhalten, deutlich wachsen.

7. An welchen Lernorten beabsichtigt die Bundesregierung, Qualifizierungsbausteine anzubieten?

Die Lernorte richten sich nach den Anbietern der Qualifizierungsbausteine. Daher wird die Qualifizierung bei Bildungsträgern und/oder in Betrieben erfolgen. Das Konzept der Qualifizierungsbausteine kann zudem auch außerhalb des Geltungsbereichs des BBiG etwa durch berufsbildende Schulen übernommen werden.

8. Welche Voraussetzung setzt die Bundesregierung an, unter der junge Menschen an Qualifizierungsbausteinen teilnehmen können?

Die Voraussetzungen, unter denen Personen an Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und damit auch an Qualifizierungsbausteinen teilnehmen können, werden durch § 50 Abs. 1 BBiG klar umgrenzt. Danach umfasst die Zielgruppe lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung noch nicht erwarten lässt.

9. Wer genehmigt die Teilnahme?
10. Wer soll für die Genehmigung der Durchführung von Qualifizierungsbausteinen zuständig sein?

Wie sich aus den Vorschriften der §§ 50 bis 52 BBiG ergibt, bedarf die Teilnahme an Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung keiner Genehmigung. Um sicherzustellen, dass die genannte Zielgruppe erreicht wird, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde die Durchführung der betrieblichen Ausbildungsvorbereitung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 BBiG (Eingrenzung der Zielgruppe) nicht vorliegen.

Bei Maßnahmen, die im Rahmen öffentlicher Förderung (z. B. nach dem SGB III) angeboten werden, geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Zielgruppe erreicht und die Qualität der Maßnahme hinreichend gesichert wird.

